

Merkblatt Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff

Wasserwirtschaftliche Anforderungen an den Bau und Betrieb einer Dieseleigenverbrauchstankstelle mit geringem Verbrauch

Eine Eigenverbrauchstankstelle ist eine Anlage, die dafür bestimmt ist, betriebseigene Fahrzeuge und Geräte zu betanken. Sie wird nur vom Betreiber oder von einer bei ihm beschäftigten Person bedient.

Es besteht **Anzeigepflicht** der Dieseltanks, wenn das Tankvolumen 1000l übersteigt. Die Anzeige ist 6 Wochen vor Aufstellung zu stellen. Die Formulare können auf der homepage des Landratsamtes unter „AwSV Anzeige Formular B“ und „AwSV Anzeigeformular A“ heruntergeladen werden.

Für eine Eigenverbrauchstankstelle mit einer Abgabemenge von **bis 100 000 Liter pro Jahr** gelten nachfolgende Anforderungen:

Lagerbehälter

Es dürfen nur für Dieselkraftstoff zugelassene Behälter und Ausrüstungsteile (z. B. Befüll-/Entnahmeeinrichtungen, Leckanzeigergerät) verwendet werden.

Im Grundsatz ist u. a. durch Doppelwandigkeit oder durch eine entsprechend dimensionierte und überdachte Auffangwanne sicherzustellen, dass bei einer Leckage kein Dieselkraftstoff auslaufen kann.

Tankanlagen müssen mit einem Anfahrerschutz versehen sein.

Bodenbefestigung Abfüllplatz

Innerhalb des Wirkbereichs der Abgabeeinrichtung (Zapfschlauchlänge + 1 m) muss der Boden des Abfüllplatzes so beschaffen sein, dass auslaufender Dieselkraftstoff erkannt, zurückgehalten und schadlos beseitigt werden kann.

Der Boden muss den bestimmungsgemäßen **mechanischen Belastungen standhalten, ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen den umzufüllenden Kraftstoff** sein.

Dies ist bei bestehenden Tankstellen gegeben, wenn die Abfüllfläche in Beton B 25 bzw. in Straßenbauweise ausgeführt ist.

Beim Bau einer **neuen Abfüllfläche oder bei einer wesentlichen Änderung** ist das **Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781** Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Tankstellen für Kraftfahrzeuge ¹⁾ zu beachten.

Kraftstoffabgabe

Zur Vermeidung von Überfüllschäden ist der Betankungsvorgang kontinuierlich zu überwachen.

Bindemittel ist in unmittelbarer Nähe in ausreichender Menge bereit zu halten, um ausgelaufener Dieselkraftstoffe sofort aufnehmen zu können.

Die Abgabe aus Lagerbehältern < 1 000 l ist auch mit von Hand betriebenen Pumpen mit Absperrhahn am Füllschlauch zulässig. Dies gilt auch bei einer Abgabe mit elektrisch betriebenen Pumpen, wenn die Pumpen während der Stillstandszeit mit einem von Hand zu betätigenden Schalter vom Stromnetz getrennt sind.

Die Abgabe von Kraftstoff aus Lagerbehältern mit mehr als 1 000 Liter Rauminhalt darf nur über Abgabeeinrichtungen mit selbsttätig schließenden Zapfventilen erfolgen. (Selbsttätig schließende Zapfventile unterbrechen den Kraftstofffluss automatisch, wenn der zu befüllende Fahrzeugtank voll ist oder das Zapfventil aus dem Tankstutzen herausfällt).

Entwässerung von Abfüllflächen und Rückhaltung von Kraftstoffen

Mit Kraftstoff verunreinigtes Niederschlagswasser, das auf der Abfüllfläche anfällt, darf weder in ein Gewässer noch in den Boden oder in eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage gelangen. Deshalb sind Abfüllflächen möglichst unter Dach herzustellen, um den Anfall von verunreinigtem Niederschlagswasser zu vermeiden.

Es sind die Ausführungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 781 zu beachten, z. B. Rückhaltung von Kraftstoff auf der überdachten Abfüllfläche, im Entwässerungssystem (Abscheideranlage) oder im Stapelbehälter in Verbindung mit einem Bodenablauf mit flüssigkeitsdichtem Verschluss.

Prüfpflichten Dieseltank und Abfüllanlage außerhalb eines Wasserschutzgebietes oder eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes:

Volumen (oberirdische Anlage)	vor Inbetriebnahme* oder nach wesentlicher Änderung	regelmäßig wiederkehrend	Stilllegung
Bis 1 000 l	Nein	Nein	Nein
1 001 - 10 000 l	Ja	Lagertank: nein Abfüllanlage: alle 10 Jahre	Lagertank: nein Abfüllanlage: ja
Ab 10 001 l **	Ja	Ja: alle 5 Jahre	Ja
Unterirdische Anlagen (alle)	Ja	Ja : alle 5 Jahre	Ja

Prüfpflicht Dieseltank und Abfüllanlage innerhalb eines ausgewiesenen Wasserschutzgebietes oder eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes:

Volumen (oberirdische Anlage)	vor Inbetriebnahme* und nach wesentlicher Änderung	regelmäßig wiederkehrend	Stilllegung
bis 1 000 l	Nein	Nein	Nein
1 001 - 10 000 l **	Ja	Ja: alle 5 Jahre	Ja
ab 10 001 l **	Ja	Ja: alle 5 Jahre	Ja
Unterirdische Anlagen (alle)	Ja	Ja: alle 2,5 Jahre	Ja

*= Zur „Inbetriebnahmeprüfung“ gehört bei Abfüllanlagen nach 12 monatiger Betriebszeit eine erneute Prüfung durch den Sachverständigen.

** = dürfen nur vom Fachbetreiber nach § 62 AwSV errichtet werden

Sämtliche og. Prüfungen sind von einem Sachverständiger nach § 63 AwSV (Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) durchzuführen.

Falls ausgelaufener Kraftstoff ins Erdreich oder in eine Entwässerungseinrichtung gelangen sollte, ist das Landratsamt Schwäbisch Hall zu unterrichten.

Weitere Auskünfte insbesondere zur Errichtung einer neuen Tankanlage können beim Bau- und Umweltamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall unter der Telefon Nr. 0791/755-7552 bzw. -7670 erteilt werden.

Stand: Oktober 2017